

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **11 LB 82/06**
5 A 324/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

3. der gesetzt, vertr. d.d. Eltern

Kläger im ersten Rechtszug,

4. der gesetzt, vertr. d.d. Eltern

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin und
Berufungsbeklagte,

Proz.-Bev. zu 1 - 4:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -5151108-163-,

Beklagte und
Berufungsklägerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1 1 . Senat - am 23. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Heidelmann, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Vogel und den Richter am Oberverwaltungsgericht Muhsmann - gemäß § 130 a VwGO - beschlossen:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 5, Kammer - vom 12. Dezember 2005 geändert.

Die Klage der Klägerin zu 4.) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2005 wird abgewiesen.

Die Klägerin zu 4.) trägt neben den Klägern zu 1.) bis 3.), die % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen, VA der außergerichtlichen Kosten der Beklagten im ersten Rechtszug. Die Klägerin zu 4.) trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin zu 4.) wendet sich gegen eine asylrechtliche Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geborene Klägerin zu 4.) ist türkische Staatsangehörige. Die Asylanträge ihrer Eltern, der Kläger zu 1.) und zu 2.), und der Asylantrag ihrer Schwester, der Klägerin zu 3.), wurden unanfechtbar abgelehnt. Einen im September 2004 gestellten Asylfolgeantrag der Kläger zu 1.) bis 3.) lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 14. Oktober 2004 ab.

Das Bundesamt leitete nach einer Meldung der Ausländerbehörde vom 2. März 2005 ein Asylverfahren für die Klägerin zu 4.) nach § 14 a AsylVfG ein. Die Kläger zu 1.) und zu 2.) erhielten als Eltern Gelegenheit, zu dem Asylantrag Stellung zu nehmen.

Mit Bescheid vom 14. April 2005 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin zu 4.) ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem drohte es der Klägerin zu 4.) für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung in die Türkei an.

Die Kläger zu 1.) bis 3.) haben gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 14. Oktober 2004 am 28. Oktober 2004 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben (5 A 324/04), die Klägerin zu 4.) hat gegen den Bescheid vom 14. April 2005 am 26. April 2005 Klage erhoben (5 A 341/05). Das Verwaltungsgericht hat beide Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Die Kläger zu 1.) bis 3.) haben die Klage mit Schriftsatz vom 1. November 2005 zurückgenommen.

Die Klägerin zu 4.) hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14. April 2005 aufzuheben,
hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,
hilfsweise,
des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12. Dezember 2005 das Verfahren eingestellt, soweit die Klage für die Kläger zu 1.) bis 3.) zurückgenommen wurde. Im Übrigen hat es den für die Klägerin zu 4.) ergangenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. April 2005 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klage der Klägerin zu 4.) sei begründet. Der angefochtene Bescheid sei formell rechtswidrig, weil es an einem rechtswirksamen Asylantrag fehle. Die Regelung der Anzeigepflicht nach § 14 a Abs. 2 AsylVfG erstrecke sich nicht auf Kinder, die - wie die Klägerin zu 4.) - vor dem 1. Januar 2005 im Bundesgebiet geboren worden seien.

Gegen das am 20. Dezember 2005 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29. Dezember 2005 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, dem der Senat mit Beschluss vom 8. März 2006 (11 LA 2/06) stattgegeben hat.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass § 14 a Abs. 2 AsylVfG auch auf vor dem 1. Januar 2005 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder, die ledig und unter 16 Jahre alt seien, anwendbar sei.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Braunschweig - 5. Kammer - vom 12. Dezember 2005 hinsichtlich der Klägerin zu 4.) abzuweisen.

Die Klägerin zu 4.) beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie macht sich die Auffassung des Verwaltungsgerichts zu Eigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über die Berufung durch Beschluss, da er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 130 aVwGO).

Die Berufung der Beklagten ist begründet.

Soweit das Bundesamt auf die Anzeige der Ausländerbehörde gemäß § 14 a Abs. 2 AsylVfG ein Asylverfahren der Klägerin zu 4.) eingeleitet und durchgeführt hat, ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin zu 4.) nicht in ihren Rechten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. November 2006 -1 C 10.06 -, InfAusIR 2007, 213, entschieden, dass § 14 a Abs. 2 AsylVfG auch für vor dem 1. Januar 2005 in Deutschland geborene Kinder gilt. Zur Begründung hat es ausgeführt:

§ 14a Abs. 2 AsylVfG gilt auch für vor dem 1. Januar 2005 in Deutschland geborene Kinder (vgl. ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 15. März 2006 -10 LB 7/06, juris; VGH Mannheim, Urteil vom 21. Juni 2006 - A 3 S 258/03 - InfAusIR 2006, 429 <431 f.>; OVG Koblenz, Urteil vom 25. April 2006 - 6 A 10211/06 - AuAS 2006, 153 ; a.M. OVG Berlin, Urteil vom 1. Februar 2006 - 3 B 35.05 -, vgl. dazu das gleichzeitig ergehende Urteil im Verfahren BVerwG 1 C 5.06). Die Vorschrift enthält zwar keine ausdrückliche Regelung ihres zeitlichen Anwendungsbereichs, auch fehlt eine Übergangsvorschrift im Zuwanderungsgesetz. Für eine Anwendbarkeit auf "Altfälle" sprechen aber die Entstehungsgeschichte sowie vor allem Sinn und Zweck der Vorschrift.

a) Der Wortlaut des § 14a Abs. 2 AsylVfG schließt dessen Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art nicht aus. Ihm kann nicht entnommen werden, dass die Vorschrift ausschließlich für nach ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2005 eingereiste oder in Deutschland geborene Kinder im Sinne der Vorschrift gilt. Namentlich lässt die Verwendung der Zeitform des Präsens anstelle des Perfekts einen solchen Schluss nicht zu. Einerseits bezieht sich die Präsensformulierung hinsichtlich des

die Rechtsfolge auslösenden Ereignisses der Einreise oder Geburt allein auf die zeitliche Abfolge zu der vorangegangenen Asylantragstellung des jeweiligen Elternteils. Andererseits werden in den Vorschriften, die durch das Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurden, unterschiedliche Zeitformen verwendet, ohne dass sich hieraus verlässliche Rückschlüsse auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Norm ergäben. So setzt die ebenfalls im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Bestimmung des § 104 Abs. 3 AufenthG voraus, dass sich Ausländer vor dem 1. Januar 2005 rechtmäßig in Deutschland "aufhalten", womit ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum gemeint ist. Demgegenüber wird in § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG das Partizip Perfekt ("eingereiste Ausländer") gebraucht, obwohl die Bestimmung nach § 15a Abs. 6 AufenthG nicht für Personen gilt, die "nachweislich vordem 1. Januar 2005 eingereist sind".

b) Auch aus der Verwendung des Tatbestandsmerkmals "unverzüglich" in § 14a Abs. 2 AsylVfG kann nicht geschlossen werden, dass damit Geburten oder Einreisen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2005 von der Bestimmung nicht erfasst werden sollten. Allerdings wird die Auffassung vertreten, mit dem Erfordernis einer unverzüglichen Anzeige werde (generell) ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Geburt oder Einreise einerseits und der Erfüllung der daran anknüpfenden Verpflichtung zur Anzeige hergestellt (vgl. OVG Berlin a.a.O.). Diese Auffassung berücksichtigt indessen nicht, dass "unverzüglich" nach der auch im öffentlichen Recht geltenden Legaldefinition in § 121 BGB "ohne schuldhaftes Zögern" bedeutet (vgl. Urteile vom 13. Mai 1997 - BVerwG 9 C 35.96 - BVerwGE 104, 362 <367> und vom 13. Mai 1998 - BVerwG 6 C 12.98 - BVerwGE 106, 369 <373>). Ein solches Handeln ohne schuldhaftes Zögern ist auch dann möglich, wenn - wie hier mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 - eine Handlungspflicht erst gesetzlich begründet wird, nachdem die Anzeigetatbestände bereits zuvor erfüllt waren.

Ebenso wenig ergeben sich aus dem Verweis in § 14a Abs. 2 AsylVfG auf eine Aufenthaltserlaubnis (der Eltern) nach dem neuen § 25 Abs. 5 AufenthG - worauf einige Verwaltungsgerichte abstellen - Bedenken gegen eine Anwendung auf Altfälle. Auch diese Tatbestandsvariante ist nämlich auf Altfälle anwendbar, wie sich aus der Übergangsvorschrift des § 101 Abs. 2 AufenthG ergibt.

c) Für eine Anwendung des § 14a Abs. 2 AsylVfG auf Altfälle spricht zunächst die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, deren Einführung in einem engen Zusammenhang mit der Änderung des § 26 Abs. 2 AsylVfG steht. § 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung setzte für die Anerkennung des Kindes eines Asylberechtigten voraus, dass dieses unverzüglich nach seiner Einreise einen Asylantrag gestellt hatte. Das Erfordernis der unverzüglichen Asylantragstellung ist mit der Neuregelung entfallen. In der Begründung zum Regierungsentwurf (BTDrucks 15/420 S. 109) wird dazu ausgeführt, dass sich hierdurch bei den Kindern, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres ins Bundesgebiet eingereist sind, inhaltlich nichts ändere, da insoweit die Fiktionswirkung des § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG eingreife. 16- bis 18-jährige Kinder könnten künftig bis kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Asylantragstellung warten. Es erscheint zwar fraglich, ob diese Erwägungen in jeder Hinsicht zutreffen. Denn die Anzeigepflicht nach § 14a Abs. 2 AsylVfG knüpft an einen bestimmten Aufenthaltsstatus eines Elternteils an, der demjenigen des Stamm berechtigten,

der Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz nach § 26 AsylVfG allein vermitteln kann, regelmäßig nicht entsprechen wird. Soweit nämlich Asytlberechtigte über einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 3 AufenthG verfügen, ist die Einreise ihrer unter 16 Jahre alten Kinder nicht nach § 14a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG anzeigepflichtig (vgl. VGH Mannheim, InfAuslR 2006, 429 <432>).

Unabhängig hiervon hat der Gesetzgeber aber die Vorschrift des § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG auch zur Kompensation der früher gemäß § 26 AsylVfG erforderlichen unverzüglichen Antragstellung geschaffen. Wäre er davon ausgegangen, dass § 14a Abs. 2 AsylVfG auf Altfälle nicht anwendbar ist, so würde die Aussage in der Entwurfsbegründung, dass 16 bis 18 Jahre alte Kinder nunmehr bis kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahres Zeit hätten, Familienasyl zu beantragen, nicht sinnvoll sein. Denn ohne eine Anwendung auf "Altfälle" hätten vordem 1. Januar 2005 in das Bundesgebiet eingereiste oder hier geborene Kinder von Asylbewerbern die Möglichkeit, für einen Übergangszeitraum von nahezu 18 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den Zeitpunkt der Beantragung von Familienasyl oder Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 2 AsylVfG zu wählen. Der Umstand, dass der Gesetzgeber aber nur eine allenfalls zweijährige Frist für 16- bis 18-Jährige gewähren wollte, spricht dafür, dass er von einer Anwendung des § 14a Abs. 2 AsylVfG für "Altfälle" ausgegangen ist.

d) Für eine solche Auslegung spricht vor allem auch der Sinn und Zweck des § 14a Abs. 2 AsylVfG. Mit dem Zuwanderungsgesetz verfolgte der Gesetzgeber u.a. das Ziel, die Durchführung des Asylverfahrens zu straffen und zu beschleunigen sowie dem Missbrauch von Asylverfahren entgegenzuwirken (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs BTDrucks 15/420 S. 1). Dem sollte auch § 14a Abs. 2 AsylVfG dienen (a.a.O. BTDrucks 15/420 S. 108):

"Durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird verhindert, dass durch sukzessive Antragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen. Damit würden auch die in der Vergangenheit regelmäßig als notwendig erachteten Altfall- oder Härtefallregelungen weitgehend entfallen können."

Dem Willen des Gesetzgebers entspricht es, die von ihm als Missbrauch und Umgehung angesehene Vorgehensweise, bei drohender Abschiebung sukzessiv Asylanträge für minderjährige Kinder zu stellen, möglichst rasch, umfassend und effektiv zu unterbinden. Das ist nur zu erreichen, wenn § 14a Abs. 2 AsylVfG auch auf alle sog. Altfälle angewendet wird (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O. Rn. 37; VGH Mannheim, a.a.O. S. 431 f.). Wäre ein engerer Anwendungsbereich der Vorschrift beabsichtigt gewesen, hätte der Gesetzgeber durch eine spezielle Übergangsvorschrift angeordnet, dass sich das Verfahren für bereits vor dem 1. Januar 2005 geborene oder eingereiste Kinder von Asylbewerbern nach der bisherigen Rechtslage richten sollte.

e) Auch die allgemeinen Grundsätze des intertemporalen Verfahrensrechts sprechen für dieses Ergebnis. Diese sind hier zu berücksichtigen, da § 14a Abs. 2 AsylVfG eine Verfahrensvorschrift ist, die bestimmt, dass unter bestimmten Voraus-

setzungen aufgrund einer Antragsfiktion ein Asylverfahren eingeleitet wird. Die Grundsätze des intertemporalen Verfahrensrechts, die auch in § 96 Abs. 1 VwVfG zum Ausdruck kommen, lassen sich dahin gehend zusammenfassen, dass bei Fehlen einer Übergangsregelung neues Verfahrensrecht regelmäßig auf bereits anhängige, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden ist (vgl. etwa Urteil vom 18. Februar 1992 - BVerwG 9 C 59.91 - Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1 m.w.N.). Dies gilt - entgegen der Auffassung der Klägerinnen - auch und erst recht für im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer verfahrensrechtlichen Norm noch nicht eingeleitete Verfahren (vgl. OVG Koblenz, a.a.O.). Es ist nicht erkennbar, dass hier ausnahmsweise anderes zu gelten hätte.

f) Die Anwendung des § 14a Abs. 2 AsylVfG auf Altfälle steht schließlich auch mit Verfassungsrecht im Einklang. Namentlich liegt hierin keine "echte" Rückwirkung der Vorschrift (durch Rückbewirkung von Rechtsfolgen). Eine Rechtsnorm entfaltet eine derartige Rückwirkung, wenn *der* Beginn ihres zeitlichen Anwendungsbereichs auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, in dem die Norm gültig geworden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1986 - 2 BvL 2/83 - BVerfGE 72, 200 <241>). Da der Asylantrag der Klägerinnen erst nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes als gestellt gilt, nicht aber mit Wirkung für die Vergangenheit, treten die Rechtsfolgen des § 14a Abs. 2 AsylVfG nicht rückwirkend ein. Eine nur ausnahmsweise zulässige ("echte") Rückwirkung von Rechtsfolgen liegt darin nicht. Vielmehr stellt sich die Anwendung des § 14a Abs. 2 AsylVfG auf Altfälle lediglich als eine tatbestandliche Rückanknüpfung ("unechte" Rückwirkung) dar, die weniger strengen Beschränkungen unterliegt. Die tatbestandliche Rückanknüpfung betrifft nicht den zeitlichen, sondern den sachlichen Anwendungsbereich einer Norm. Die Rechtsfolgen eines Gesetzes treten dabei erst nach der Verkündung der Norm ein, ihr Tatbestand erfasst aber Sachverhalte, die bereits *vor der* Verkündung "ins Werk gesetzt" worden sind. Das ist hier der Fall. § 14a Abs. 2 AsylVfG knüpft nur tatbestandlich an ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis an und unterwirft dieses einer (gegenwärtigen) Anzeigepflicht.

In solchen Fällen der "unechten" Rückwirkung ergeben sich die Grenzen gesetzgeberischer Regelungsbefugnis aus einer Abwägung zwischen dem Gewicht der berührten Vertrauensschutzbelange und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Gemeinwohl (vgl. BVerfGE 109, 133 <180 ff.>). Diese Grenzen sind hier nicht überschritten. Die in Rede stehende "unechte" Rückwirkung ist zur Erreichung der vom Gesetzgeber erstrebten Zielsetzung, sukzessive Asylantragstellungen und hieraus resultierende überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive zu vermeiden, geeignet und erforderlich (vgl. auch oben). Ein besseres oder zumindest gleichwertiges Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung ist nicht erkennbar, insbesondere kann hierzu bereits im Ansatz nicht auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG zurückgegriffen werden (vgl. dazu sogleich 3.). Das Interesse der Kläger an der Beibehaltung des im Zeitpunkt ihrer Geburt bestehenden Zustands wiegt deutlich geringer. Diese hatten vor der Verkündung des Zuwanderungsgesetzes nichts "ins Werk gesetzt", was durch § 14a Abs. 2 AsylVfG gleichsam entwertet würde. Sie hatten lediglich davon abgesehen, einen Asylantrag zu stellen. Auch wurde ein solcher nach *der* damaligen Rechtslage nicht fingiert. Ihr Interesse am Fortbestand dieser verfahrensrechtlichen Situation kann folglich nur darin bestehen, den Zeitpunkt der Einleitung eines Asylverfahrens selbst und unabhängig von einer gesetzlichen Antragsfiktion bestimmen zu können. Diesem Interesse trägt zum einen die Verzichtsklausel des § 14a

Abs. 3 AsylVfG Rechnung. Zum anderen bleibt es den Klägern - sollten sie politische Verfolgung zu einem späteren Zeitpunkt zu gewärtigen haben - unbenommen, dies zum Anlass für einen weiteren Asylantrag nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 AsylVfG zu nehmen {vgl. VGH Mannheim, a.a.O.; OVG Koblenz, a.a.O.; OVG Lüneburg, a.a.O.)."

Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an.

Die Hilfsanträge der Klägerin zu 4.) auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigte und als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG sind unbegründet. Die Anträge der Klägerin zu 4.) sind aus den Gründen des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 14. April 2005 zurückzuweisen. Den Ausführungen des Bundesamtes in dem genannten Bescheid ist die Klägerin zu 4.) nicht entgegengetreten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Be-

schwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Heidelmann

Vogel

Muhsmann